

Therapie Reglement

In Kraft per 1. August 2019

Primarschule
Watterstrasse 114
8105 Regensdorf
T: 043 343 85 00
schulverwaltung@regensdorf.ch
www.ps-regensdorf.ch

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Fallführung	3
4.	Anmeldung zur Therapie	3
5.	Durchführungsstelle / Therapiestart / Kostengutsprache	3
6.	Zusammenarbeit	4
7.	Therapieabbruch / Kündigungsfrist	4
8.	Pensenerhöhung Therapeutin	4
9.	Meldung an die Schulverwaltung	5
10.	Obligatorische Aufgaben der Therapeutin	5
11.	Therapiekosten	5
12.	Rechnungsstellung	5
13.	Konfliktmanagement	5

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt im Bereich der Therapien Logopädie und Psychomotorik für Schülerinnen, welche eine auswärtige Sonderschule (inkl. Kleingruppenschule Furtal, KGSF) oder eine andere Schulgemeinde besuchen, deren Therapien aber von Therapeutinnen der Primarschule Regensdorf durchgeführt werden. Es gilt auch für Schülerinnen und Schüler, welche zwar einer Sonderschule zugeteilt, aber integrativ in der Primarschule Regensdorf (PSR) geschult werden (ISS= integrierte Sonderschulung).

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der Begleichung der Versorgertaxe durch die Primarschule Regensdorf ist die Schulung inkl. Ausrichtung von Therapien für ihre externen Sonderschülerinnen abgegolten. In der Verordnung der Sonderpädagogischen Massnahmen des Kantons Zürich ist festgehalten, dass eine Sonderschule die schulischen Therapien für Sonderschülerinnen anbieten und finanzieren muss. Schulische Therapien sind Psychomotorik, Logopädie, (schulisch indizierte) Psychotherapie und Audiopädagogik (vgl. VSM §9).

Falls die Sonderschule laut eigenem Rahmenkonzept noch weitere Therapien anbietet (z.B. Physiotherapie oder Ergotherapie), sind diese Therapiekosten ebenfalls im Schulgeld enthalten. Bietet die Sonderschule diese schulischen Therapien nicht selber an, muss sie einen Anbieter finden, der für sie diese Therapien durchführt und die Kosten dafür tragen.

3. Fallführung

Die Verantwortung (Fallführung) für die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Bereich der Therapie liegt bei der Schulleitung der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde. Sie ist für die Einrichtung und Überprüfung der Notwendigkeit der Therapie verantwortlich. Sie klärt die Finanzierbarkeit ab und bewilligt die entsprechenden therapeutischen Massnahmen.

4. Anmeldung zur Therapie

Die Schulleitung der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde nimmt mit der Leitung Fachstelle Sonderpädagogik (FSP) der PSR Kontakt auf. Sie fragt um die Möglichkeit zur Übernahme der Therapie durch Therapeutinnen der PSR an.

5. Durchführungsstelle / Therapiestart / Kostengutsprache

Kann eine Therapeutin der PSR die Therapie übernehmen, teilt die Leitung FSP der Schulleitung der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde dies mit.

Die Sonderschule/andere Schulgemeinde stellt der Leitung FSP eine schriftliche Auftragserteilung (gilt als Kostengutsprache) für die ausgemachten Therapieelektronen zu.

Die Therapeutin kommuniziert den Eltern den Zeitpunkt der Therapielektion im Stundenplan.

6. Zusammenarbeit

Die Therapeutin erhält von der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde den Auftrag zur Durchführung der Therapie (mit grobem Therapieziel). Die Therapeutin setzt die Schwerpunkte der Therapie selber. Sollten diese grundsätzlich von den Therapiezielen, welche die Sonderschule/die andere Schulgemeinde formuliert hat, abweichen, nimmt die Therapeutin Rücksprache mit der Schulleitung der Die Therapeutin wird bei Bedarf an ein Elterngespräch der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde pro Schuljahr eingeladen. Zur Terminfindung wird sie frühzeitig kontaktiert.

Die Therapeutin bringt am Gespräch Ausführungen zu Therapiefortschritten, -schwierigkeiten, weiteren Zielen usw. ein. Kann sie an der jährlichen Sitzung ausnahmsweise nicht teilnehmen, reicht sie ihre Ausführungen vorgängig schriftlich ein. Pro Schuljahr wird der Sonderschule auf Verlangen ein Therapiebericht zugestellt.

Die Therapeutin hat am Standortgespräch eine beratende, keine entscheidende Funktion. Die Entscheidung über die Weiterführung der Massnahme im neuen Schuljahr liegt bei der Schulleitung der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde.

7. Therapieabbruch / Kündigungsfrist

Die Therapie läuft für die Dauer eines Schuljahres. Kommt es von Seiten der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde zu einem vorzeitigen Therapieabbruch (z.B. durch Wegzug oder durch Austritt der Schülerin aus der Sonderschule), so teilt die Schulleitung dies der Leitung FSP schriftlich mit. Die Therapie wird der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde durch die PSR ab Datum Eintreffen der schriftlichen Benachrichtigung für den angebrochenen Monat sowie für drei Folge Monate weiterhin verrechnet, da die PSR für die Therapeutinnen eine Pensenerhöhung vorgenommen hatte. Im Fall eines Therapieabbruchs weist die Leitung FSP der Therapeutin für die freigewordene Lektion eine andere Schülerin zu.

8. Pensenerhöhung Therapeutin

Therapien für Schülerinnen, welche eine Sonderschule besuchen, werden nicht innerhalb des regulären VZE-Pensums der Therapeutinnen erteilt. Die Therapielektionen werden für die betroffenen Schülerinnen bewilligt und das Arbeitspensum der Therapeutinnen erhöht. Die Schülerinnen kommen nicht auf die offiziellen Wartelisten der Therapeutinnen der PSR.

Die Kosten für die erforderliche Pensenaufstockung der Therapeutinnen werden der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde mit einer Pauschale verrechnet.

Bei einer Therapieaufnahme während des Schuljahres meldet die Leitung FSP der Personalfachstelle der PSR die Pensenerhöhung der Therapeutinnen. Die Therapeutin erhält eine Änderung der Anstellungsverfügung.

9. Meldung an die Schulverwaltung

Vor Schuljahresstart meldet die Therapeutin der Sachbearbeitenden Sonderpädagogik der Schulverwaltung, dass die Therapie einer Schülerin startet und per Ende Schuljahr, ob die Therapie abgeschlossen oder im nächsten Schuljahr fortgesetzt wird.

10. Obligatorische Aufgaben der Therapeutin

Die Therapeutin ist verpflichtet, eine Absenzenliste zu führen und diese der Schule der Schülerin auf Verlangen zukommen zu lassen.

Fehlt eine Schülerin unentschuldigt, wird die Schulleitung der Sonderschule/der anderen Schulgemeinde durch die Therapeutin darüber informiert.

Folgende Aufgaben sind mit der Pensenerhöhung abgegolten:

- Das Erstellen der obligatorischen Dokumente gemäss Therapieablauf der PSR
 - das Verfassen eines ausführlichen Therapieberichtes pro Schuljahr
- die Teilnahme an einem Elterngespräch pro Schuljahr

11. Therapiekosten

Die PSR bietet den Sonderschulen von Regensdorfer Sonderschülerinnen und anderen Schulgemeinden die Durchführung der Therapien Logopädie und Psychomotorik an, falls sie die erforderlichen Lektionen mit ihren eigenen Therapeutinnen abdecken kann, und berechnet folgende pauschalen Therapiekosten pro Schuljahr:

Pro vereinbarte Therapielektion CHF 5'200.- pro Schuljahr.

Dieser Kostenansatz wird vom VSA (Bereich ISR) übernommen.

Im Preis enthalten sind die Therapielektion(en) im Einzel- oder Gruppensetting, die Teilnahme der Therapeutinnen an einem Elterngespräch und das Verfassen eines ausführlichen Therapieberichtes pro Schuljahr.

12. Rechnungsstellung

Die Schulverwaltung überwacht in Zusammenarbeit mit der Leitung FSP das Vorliegen einer Auftragserteilung (Kostengutsprache) durch die Sonderschule/andere Schulgemeinde.

Die Schulverwaltung stellt der Sonderschule/Schulgemeinde zweimal jährlich (für die Perioden August – Dezember und Januar - Juli) anteilmässig Rechnung.

13. Konfliktmanagement

Im Fall einer Uneinigkeit oder bei Fragen rund um die Therapie von Schülerinnen gilt die Leitung FSP als koordinierende Stelle. Bei Bedarf organisiert und moderiert sie ein klärendes Gespräch mit Therapeutinnen, Eltern und/oder der Sonderschule/ der anderen Schulgemeinde.

Regensdorf, 21. Januar 2019

Primarschulpflege Regensdorf

Beat Hartmann
Präsident der Primarschulpflege

Claudia Neuschwander
Leitung Schulverwaltung